



AG KRITIS

Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen

Stellungnahme zum „Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG)“

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE; der SPD und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9658 -
vom 06.03.2024



Inhalt

1 Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen.....	3
2 Ausgangspunkt.....	4
3 Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses.....	5
4 Glossar.....	12

1 Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen

Dieses Dokument wurde erstellt von Mitgliedern der unabhängigen Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen (AG KRITIS).

Wir haben uns in 2018 erstmals zusammengefunden, um Ideen und Anregungen zur Erhöhung der Resilienz und Sicherheit kritischer Dienstleistungen von Betreibern kritischer Infrastrukturen im Sinne des Gemeinwohls zu entwickeln. Unser Ziel ist es, die Versorgungssicherheit der deutschen Bevölkerung zu erhöhen, indem wir die Bewältigungskapazitäten des Staates zur Bewältigung von Großschadenslagen, die durch Cyberangriffe hervorgerufen wurden, ergänzen und erweitern wollen. Unsere Arbeitsgruppe ist unabhängig von Staat, Verwaltung oder wirtschaftlichen Interessen.

Die AG KRITIS besteht aus ca. 42 Fachleuten und Experten, die sich mit Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gemäß § 2 Abs 10 BSI-Gesetz¹ und gemäß § 10 BSIG zugehöriger *Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz*² (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV) beruflich beschäftigen, zum Beispiel durch Planung, Aufbau, Betrieb sowie Beratung, Forschung oder Prüfung der beteiligten Systeme und Anlagen.

Unser Engagement ist getrieben von der Motivation, unabhängig von wirtschaftlichen Interessen eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheit jener Anlagen kooperativ mit allen Beteiligten herbeizuführen und damit im Katastrophenfall die öffentliche Sicherheit zu verbessern. Wir sind kein Wirtschaftsverband oder Unternehmen und haben daher auch und insbesondere keine Sponsoren.

Uns eint, dass wir durch unsere Arbeit unabhängig voneinander zu dem Schluss gekommen sind, dass die Ressourcen der Bundesrepublik Deutschland zur Bewältigung von Großschadenslagen auf Grund von informations- und operationstechnischen Vorfällen im Bereich der Kritischen Infrastrukturen nicht ausreichen. In der Folge sind resultierende Krisen oder Katastrophen nicht oder kaum zu bewältigen. Es sollen daher Wege gefunden werden, das Eintreten gravierender Folgen dieser Vorfälle durch schnelles und kompetentes Handeln zu verhindern oder zumindest abzuschwächen und eine Regelversorgung in kürzest möglicher Zeit wieder sicherzustellen.

1 https://www.gesetze-im-internet.de/bsig_2009/BJNR282110009.html

2 <https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/BJNR095800016.html>

2 Ausgangspunkt

Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags hat in seiner 57. Sitzung am 15. März 2024 beschlossen, zu seinem Beratungsgegenstand

Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG)

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE; der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/9658 -

ein schriftliches Anhörungsverfahren durchzuführen.

Auch der AG KRITIS wird dabei Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben. Dafür möchten wir uns herzlich bedanken.

3 Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses

1. Sind aus Ihrer Sicht die im Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente ausreichend und praktikabel ?

Der Gesetzentwurf zielt vordergründig auf den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im engeren Sinne ab. Um eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Resilienz zu erreichen, wäre ein wesentlich breiterer Ansatz erforderlich. Hierfür sei verwiesen auf das Sendai-Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge 2015–2030³, sowie dessen nationale Umsetzung durch die Resilienzstrategie des Bundes.

Eine Ausbildung von Amtstragenden auf Ebene der Kommunen und Landkreise in den Bereichen Krisenmanagement und Katastrophenschutz ist wünschenswert. Entsprechende Vorstöße aus einzelnen Ländern und dem Bund blieben bisher erfolglos; hier sollte der Freistaat Thüringen mit interessierten Partnern aus den Ländern und dem Bund gemeinsame einheitliche Ausbildungen initiieren. Darüber hinaus sollten jedoch auch alle Führungskräfte des Freistaats, also Referatsleitungen aufwärts, entsprechende Grundlagen im Krisenmanagement verpflichtend vermittelt bekommen - und zwar unabhängig von ihrer Ressortzuordnung. Nur so können einheitliche Führungsgrundsätze im Krisenmanagement und Katastrophenschutz landesweit in der Verwaltung verankert werden. Hier haben die Szenarien der Vergangenheit (Migration, Pandemie, Versorgung,...) gezeigt, dass eine Einengung auf bestimmte Ressorts für derartige Lagen im Vorhinein nicht möglich ist.

Der föderale Staat sowie die kommunale Selbstverwaltung bringen für den Katastrophenschutz in Deutschland erhebliche Herausforderungen mit sich, denn Katastrophen und deren Bewältigung halten sich nicht an Landesgrenzen. Es ist den BürgerInnen nicht erklärbar, wenn zwischen Ländern der Katastrophenschutz unterschiedlich ausgerüstet ist, funktioniert oder reagiert.

Sowohl die Vorgehensweisen, als auch die eingesetzten Technologien und Strukturen des Katastrophenschutzes müssen so einheitlich wie irgendwie möglich aufgestellt sein, um nahtlose gegenseitige Unterstützung jederzeit gewährleisten zu können. Die Einführung eines landeseinheitlichen Stabsmanagementsystems ist ein erster wichtiger Schritt für die Interoperabilität der Führungs- und Lagesysteme. Darüber hinaus muss auch ein Datenaustausch mit anderen Systemen in den verbliebenen Ländern sichergestellt werden. Zuletzt hatte die Waldbrandlage in der Sächsischen Schweiz die Herausforderungen auch bei der Führung von Kräften aus ortsfremden Bundesländern deutlich aufgezeigt.

Eine solche Harmonisierung ist daher auch innerhalb der Bundesländer dringend zu verwirklichen. Hier muss viel Verantwortung von den Kreisen und Kommunen zurück auf den Freistaat übertragen werden, denn Kreise und Kommune haben gerade in Thüringen nicht die Ressourcen, um dieser Verantwortung gerecht zu werden. Besonders bei der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr zeigt sich in Thüringen die große Abhängigkeit kleinerer Städte und Flächengemeinden von der finanziellen Förderung des Freistaats. Dieses bereits seit vielen Legislaturen bestehende strukturelle Problem muss durch planbare Budgets des Freistaats für die Ausrüstung und Vorsorge in der Fläche aufgelöst werden.

Wie schon zuletzt im Antrag 7/6817, werden auch hier KRITIS-Betreiber vollends aus dem Fokus verloren. Eine auf Kooperation beruhende, aber gesetzlichen Regelungen folgende Zusammenarbeit von KRITIS-Betreibern und den Kräften der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr im Land sollte stärker forciert werden.

³ <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/91378-91378>



In dem vorliegenden Gesetzesentwurf konnten unsererseits keinerlei rechtliche Regelung zur Stellung von Spontanhelfenden im Katastrophenschutz aufgefunden werden. Aktivitäten von Spontanhelfenden sind in der Bewältigung von Katastrophenlagen heute ein erheblicher Faktor - sowohl als relevante Einsatzkräfte, und auch als Einflussgröße im Einsatzraum. Hierbei müssen vor allem die Versorgung der Kräfte, als auch die kooperative Koordination von aktiven Spontanhelfenden landeseinheitlich geregelt werden.

Darüber hinaus empfehlen wir allen Bundesländern folgende Maßnahmen gemeinsam umzusetzen:

1. Ausnahmslos alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) der Bundesländer müssen verbindlich das abhörsichere und hochverfügbare BOS-Digitalfunknetz nutzen. Denn im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr (Rettungsdienst, Feuerwehr, Katastrophenschutz) kommen bundesweit aktuell immer noch analoger Sprechfunk und unverschlüsselte digitale Alarmierungstechnik zum Einsatz. Sie können lokal einfach abgehört werden und wurden in der Vergangenheit im großen Umfang im Internet frei zugänglich gemacht. Lediglich die Polizei nutzt flächendeckend den abhörsicheren BOS-Digitalfunk.
 1. Wir fordern zur Härtung des BOS-Digitalfunk-Zugangsnetzes von jedem Bundesland den Betrieb eigenbeherrschter Übertragungsleitungen, die nach Gesichtspunkten der Ausfallsicherheit verlegt werden und nicht vom billigsten Anbieter angemietet werden.
 2. In jedem Bundesland müssen stationäre Netzersatzanlagen mit mindestens 72 Stunden Überbrückungszeit an allen BOS-Digitalfunk-Basisstationen verbaut werden. Die aktuelle unterbrechungsfreie Batterieversorgung mit nur wenigen Stunden Überbrückungszeit ist nicht ausreichend.
 3. Jedem Bundesland müssen proportional zur Fläche und Bevölkerung ausreichend, jedoch mindestens 3 satelliten-angebundenen mobile Basisstationen (Sat-mBS) zur Verfügung stehen, welche ausgefallene stationäre BOS-Digitalfunk-Basisstationen kurzfristig ersetzen können. Zur Einordnung: Beim Hochwasser im Ahrtal 2021 waren ca. 60 stationäre BOS-Digitalfunk-Basisstationen über mehrere Tage ausgefallen. Es kamen dort alle 10 bundesweit existenten Sat-mBS zum Einsatz, dies war nicht ausreichend.
 4. Wir fordern mittelfristig die Teilnahme aller kommunalen Ordnungsbehörden am BOS-Digitalfunk. Denn mit der letzten Überarbeitung der „Anerkennungsrichtlinie Digitalfunk BOS“ können auch kommunale Ordnungsbehörden auf Antrag am BOS-Digitalfunk teilnehmen. Insbesondere im Katastrophenfall wäre so eine definierte, hochverfügbare Schnittstelle zwischen BOS und kommunaler Verwaltung sichergestellt.
2. Die Alarmierung der Einsatzkräfte (insbesondere Rettungsdienst, Feuerwehr, Psychosoziale Notfallversorgung) muss zwingend verschlüsselt erfolgen.
 1. Sollte die zeitnahe kommunale Finanzierung von verschlüsselungsfähigen Endgeräten nicht möglich sein, dann muss zwingend das Bundesland in Vorleistung treten. Denn die Alarmierungsnetze liegen in 14 der 16 Bundesländer aktuell in kommunaler Trägerschaft.
 2. Die kommunal betriebenen Alarmierungs-Netze müssen gehärtet werden gegen langanhaltende Stromausfälle von bis zu 72 Stunden. Ebenso ist der eigenbeherrschte Betrieb der Übertragungsleitung vorzuziehen gegenüber der Anmietung kommerzieller Übertragungs-Netze. Bei den Alarmierungs-Netzen muss ein vergleichbares Resilienz-Niveau erreicht werden wie beim BOS-Digitalfunknetz.
 3. Kommunale Betreiber von Webservern für Alarmierungs-Nachrichten müssen zu Zugangsbeschränkungen und starken Passwörtern verpflichtet werden. Wenn immer möglich, ist eine Zwei-Faktor-Authentisierung anzustreben. Sicherheits-Updates müssen zeitnah eingespielt

- werden. Angehörigen von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben muss der private Betrieb von Webservern für Alarmierungs-Nachrichten untersagt werden.
4. Die Verantwortung für den Betrieb der Alarmierungseinrichtungen muss mittelfristig von den Kommunen auf das Bundesland übergehen. Dies muss in den 16 Landesgesetzen für Brand- und Katastrophenschutz festgeschrieben werden.
 5. Eine generelle Harmonisierung der 16 Landesgesetze für Brand- und Katastrophenschutz ist anzustreben.
 6. Die Innenministerien der Länder müssen eine fortlaufende Evaluierung der technischen Möglichkeiten zur Verbesserung des Informationsflusses zwischen Rettungsleitstellen und Hilfsorganisationen durchführen. Allen Hilfsorganisationen muss der aktuelle Stand der Kommunikationstechnik zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Mittel zur Warnung der Bevölkerung müssen flächendeckend vorhanden und regelmäßig getestet werden.
1. Der Betrieb und die Beschaffung von Warnmitteln zur Warnung der Bevölkerung müssen explizit in die Hände der Länder gelegt werden. Derzeit delegieren die Länder diese wichtige Aufgaben an die Kommunen, stattdessen die Kommunen dann aber nicht mit den notwendigen Finanzmitteln aus. Im Ergebnis gibt es nicht überall Sirenen und z.B. die Anbindung von Stadtinformationssystemen an das Modulare Warnsystem (MoWaS) ist äußerst heterogen.
 2. Wir fordern die verpflichtende Teilnahme aller Kommunen am bundesweiten Warntag. Aktuell erfolgt die Teilnahme am bundesweiten Warntag auf freiwilliger Basis.
4. Wir fordern die Errichtung eines Kommunal-CERT in jedem Landes-CERT in allen Bundesländern. Dieses sollte für alle Einrichtungen auf kommunaler Ebene zum Einsatz kommen, wie z.B. Rathäuser, Kreisverwaltungen und Rettungsleitstellen. Nur so kann das Gemeinwesen der Bundesländer auf allen Ebenen resilienter gestaltet werden, insbesondere gegen Bedrohungen aus dem Cyber-Raum und großflächige Ausfälle landesweiter IT-Infrastruktur. Denn in einigen Bundesländern ist das Landes-CERT nicht zuständig für kommunale Einrichtungen, sondern nur für Behörden und Ämter des Landes und landeseigene Betriebe.

2. Wie bewerten Sie den Entfall der Regelungen des bisherigen § 53b ?

(§ 53 b ThürBKG:

Verkehrsregelung durch die Feuerwehr

Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kann eine Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen. § 24 Abs. 4 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.)

Die AG KRITIS begrüßt den Wegfall der Verkehrsregelung durch die Feuerwehr. Dadurch können die begrenzten Ressourcen von Feuerwehren besser zur eigentlichen Gefahrenabwehr zum Schutz der Bevölkerung genutzt werden.

3. Wie bewerten Sie die Regelung zur Ausrufung des Katastrophenfalls als Eingriffsschwelle (insb. in Hinblick auf die Begründung zu § 1 Abs. 2 n.F., wonach in anderen Rechtsbereichen auch unterhalb der Schwelle eines ausgerufenen Katastrophenfalls auf die Vorschriften der Allgemeinen Hilfe des



ThürBKG subsidiär zurückgegriffen werden kann, insbesondere zur personellen Unterstützung von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen durch Katastrophenschutzeinheiten) ?

Die AG KRITIS begrüßt die Regelung zur Ausrufung des Katastrophenfalls als Eingriffsschwelle und die ergänzende Regulierung durch andere Rechtsbereiche.

5. Wie bewerten Sie die geplante Vorhaltung eines Einsatzdienstes durch die Landkreise ? Wie bewerten Sie dessen potentielle Unterstützungsmöglichkeiten ?

Die AG KRITIS begrüßt die geplante Vorhaltung eines Einsatzdienstes durch die Landkreise und dessen personelle Ausstattung. Eine adäquate persönliche Schutz-Ausstattung und eine ausreichende Qualifizierung der Regieeinheiten muss sichergestellt sein.

6. Wie bewerten Sie eine gesetzliche Regelung zur Einrichtung von Feuerwehrtechnischen Einsatzzentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten etc. durch die Landkreise? Wäre eine Soll-Bestimmung mit Kostenerstattungsmöglichkeit für die Landkreise (vgl. § 7 Abs. 4 SächsBRKG) ein vertretbarer Kompromiss, um die Interessen von Gemeinde- und Kreisebene in einen Ausgleich zu bringen ?

(§ 7 Abs. 4 SächsBRKG:

Die Landkreise sollen in Abstimmung mit den örtlichen Brandschutzbehörden Feuerwehrtechnische Zentren zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Ausrüstung sowie zur Ausbildung einrichten. Landkreise und Kreisfreie Städte können die gegenseitige Aufgabenerfüllung oder die Bildung gemeinsamer Feuerwehrtechnischer Zentren vereinbaren. Die Zentren können auch für Aufgaben des Katastrophenschutzes genutzt werden. Für die Benutzung können die Landkreise Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. § 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.)

Die AG KRITIS begrüßt die gesetzliche Einrichtung von Feuerwehrtechnischen Einsatzzentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten etc. durch die Landkreise. Dies ist in anderen Bundesländern bereits üblich und in der Praxis bewährt. Mindestens eine Feuerwehrtechnischen Einsatzzentrale je Landkreis ist anzustreben.

7. Halten sie die reduzierte Größenordnung der Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohner von bislang 100.000 auf nunmehr 60.000 Einwohner für die Verpflichtung der Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr für geeignet angesichts der bestehenden BF-Struktur in Thüringen aber auch um den demografischen Wandel annehmend, akzeptierend und gestaltend Rechnung zu tragen (§ 11 Abs. 1 neu) und wie begründen sie ihre Auffassung ?

(§ 11 Abs. 1 neu:

(1) Städte mit mehr als 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen Feuerwehreinheiten mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen als eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Soweit erforderlich können die hauptamtlichen Einheiten durch Freiwillige Stadt- oder Ortsteilfeuerwehren ergänzt werden.)

Die AG KRITIS begrüßt diesen Schritt und empfiehlt auch in diesem Zusammenhang eine bundesweite



Harmonisierung der Landes Brand- und Katastrophenschutzgesetzgebungen. Obwohl manche Bundesländer den Schwellwert bereits gesenkt haben, besteht der alte Schwellwert von 100.000 in mehreren Bundesländern wie z.B. Niedersachsen fort.

12. Das entsprechende Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern sieht vor, dass auch Personen Mitglieder des aktiven Feuerwehrdienstes sein können, die etwa aus gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen zwar nicht einsatzdiensttauglich sind, jedoch durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse die Feuerwehr (ausschließlich) in einsatzfernen Bereichen unterstützen können (wie etwa Verwaltung, Kinderbetreuung, Beschaffung, Planung, Öffentlichkeitsarbeit) (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG MV). Dadurch sollen Feuerwehreinsatzdienstleistende von Routineaufgaben und Bürokratie entlastet werden. Ist eine solche Regelung für Thüringen zu befürworten oder abzulehnen; was wäre ggf. zu berücksichtigen ?

(§ 10 Abs. 2 BrSchG Mecklenburg-Vorpommern:

In den aktiven Dienst kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und

1. regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht oder

2. den Feuerwehrdienst regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt.

Mit dem Eintritt entsteht für Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst. Aktive Mitglieder, die aus beruflichen oder anderen zwingenden Gründen dem Feuerwehrdienst für mehr als drei Monate nicht zur Verfügung stehen, sind auf Antrag für den Zeitraum des Dienstausfalls zu beurlauben. Mit Einverständnis der Wehrführungen können sie Dienst bei einer anderen öffentlichen Feuerwehr ableisten. Eine Doppelmitgliedschaft in Feuerwehren ist möglich.)

Die AG KRITIS begrüßt die Ermöglichung der Doppelmitgliedschaft und die zusätzliche Einbindung von Menschen, die etwa aus gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen zwar nicht einsatzdiensttauglich sind, jedoch durch besondere Fähigkeiten und profunde Kenntnisse die Feuerwehr unterstützen.

13. Einige Gemeinden praktizieren bereits, dass die Dienstpflichten eines Feuerwehrangehörigen auf Antrag beschränkt werden können. Dies zielt u. a. darauf ab, ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr zu halten, die aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen nur noch einen Teil der Dienstpflichten erfüllen können. In Baden-Württemberg hat diese Praxis eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage (§ 14 Abs. 3 S. 2 FwG BW). Wäre eine Regelung im hiesigen Gesetz oder der Feuerwehrorganisationsverordnung sinnvoll ?

(§ 14 Abs. 3 FwG Baden-Württemberg:

Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger

Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von

Dienstpflichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann

der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag

Dienstpflichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dauerhaft beschränken.)

Die AG KRITIS empfiehlt, dass Dienstpflichten von Feuerwehrangehörigen auf Antrag beschränkt werden können, mit dem Ziel, ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr zu halten,

Dies ist in anderen Bundesländern bereits üblich und in der Praxis bewährt.



14. Erachten sie die bisherigen Altersgrenzen für den ehrenamtlichen Einsatzdienst (bis Vollendung 60. Lebensjahr, § 13 Abs. 2 bzw. falls zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig, auf Antrag des Feuerwehrangehörigen und mit Zustimmung von Bürgermeister/in bis zum vollendeten 67. Lebensjahr, § 13 Abs. 4) und insbesondere für den hauptamtlichen Einsatzdienst (bis vollendeten 63. Lebensjahr, § 16 Abs. 2) für weiterhin zeitgemäß?

Die AG KRITIS erachtet die bisherigen Altersgrenzen als ausreichend.

19. Wäre aus ihrer Sicht ein verpflichtendes jährliches Lagebild zu den verfügbaren personellen Ressourcen der Katastrophenschutzbehörden ebenso innerhalb des Gesetzes geeignet ?

Die AG KRITIS empfiehlt eine gesetzliche Regelung zur Erstellung eines jährlichen Lagebilds der verfügbaren personellen Ressourcen der Katastrophenschutzbehörden. Der ordnungspolitische Aspekt dieser Frage müsste jedoch getrennt, juristisch betrachtet werden.

21. Wie bewerten Sie die Aufnahme der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) in den Katalog der Pflichtaufgaben bzw. deren Verankerung in die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes?

Die AG KRITIS begrüßt die Aufnahme der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) in den Katalog der Pflichtaufgaben bzw. deren Verankerung in die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

25. Inwiefern lässt sich der vorliegende Gesetzesentwurf bezüglich der Resilienz gegenüber klimawandelbedingten Ereignissen bewerten?

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1 (Sendai-Rahmenwerk).

26. Wie beurteilen Sie den Bedarf weiterer Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, um die Entwicklung von Klimaanpassungsstrategien im Katastrophenschutz zu etablieren?

Siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1 (Sendai-Rahmenwerk).

27. Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf bezüglich Fragen des Schutzes von Kulturgütern?

Der AG KRITIS liegen aktuell nicht genügend Informationen zur qualifizierten Beurteilung vor. Wir empfehlen zu dieser Frage das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zu konsultieren, da dieses für den Schutz einiger besonders hervorgehobene Kulturgüter zuständig ist⁴.

Anmerkung:

Manche Fragen, wie z.B. die 4. und 8. Frage haben wir nicht beantwortet. Entweder lagen uns für eine qualifizierte Bewertung der Frage nicht ausreichend oder keine Informationen vor, oder wir haben zu der Frage keine Meinung, da Sie außerhalb des definierten Aktivitätenbereichs der AG KRITIS liegt.

4 https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Schutz-Kulturgut/Wie-sichern-wir-Kulturgut/wie-sichern-wir-kulturgut_node.html



Die AG KRITIS hat zum Ziel, die Versorgungssicherheit der Bevölkerung nachhaltig zu steigern. Dazu gehört die Versorgung mit Katastrophenschutz- und Feuerwehr-"Dienstleistungen".

Beispielsweise haben mehrere unserer Mitglieder positive Meinungen zur Frage 11, diese liegt jedoch außerhalb unseres Fokus "Versorgungssicherheit", weswegen wir uns entschlossen haben, diese Frage nicht zu beantworten.

4 Glossar

BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BSIG	BSI-Gesetz
BSI-KritisV	Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung)
CERT	Computer Emergency Response Team
KRITIS	Kritische Infrastrukturen gemäß BSI-KritisV - Infrastrukturen deren Ausfall oder Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit verursachen kann